

Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung (VV UVG)

(vom 6. Oktober 2010)^{1, 2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 80 und 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)³ sowie Art. 54, 106 und 107 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV)⁴,

beschliesst:

§ 1. Die Gesundheitsdirektion sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung, soweit er dem Kanton obliegt und nicht eine andere Stelle zuständig ist.

Zuständigkeiten
a. Gesundheits-
direktion

§ 2. ¹ Die Sozialversicherungsanstalt klärt die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber periodisch über die Versicherungspflicht auf.

b. Sozial-
versicherungs-
anstalt

² Sie überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht und meldet der Ersatzkasse und der SUVA die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch von keinem Versicherer erfasst sind.

³ Der Kanton ersetzt der Sozialversicherungsanstalt die Aufwendungen.

§ 3. Werden durch die Missachtung von Sicherheitsvorschriften das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schwer gefährdet, trifft das Amt für Wirtschaft⁵ die notwendigen Zwangsmassnahmen.

c. Amt für
Wirtschaft⁵

§ 4. Die Finanzdirektion sorgt für die Versicherung des kantonalen Personals.

d. Finanz-
direktion

832.21

Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung (VV UVG)

Ermittlung des
Unfallhergangs

§ 5. Die Behörden von Kanton und Gemeinden helfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Versicherer bei der Ermittlung des Unfallherganges und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

¹ [OS 65.751](#); Begründung siehe [ABI 2010.2181](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2011.

³ [SR 832.20](#).

⁴ [SR 832.202](#).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 12. Dezember 2023 ([OS 78.558](#); [ABI 2023-12-15](#)).
In Kraft seit 1. Januar 2024.